

Beitragsordnung TC Schwalheim (Stand 24.03.2023)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

(2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge, Arbeitsstunden, Aufnahmegebühr und Umlagen

§ 3a Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Kinder im Schulprojekt	20,00
02	Kinder + Jugendliche bis 18 Jahre	60,00
03	Schüler/Studenten/Azubi 18–27J.	90,00
04	Erwachsene	240,00
05	Familien (inkl. Kinder bis 18 Jahre)	480,00
06	Alleinerziehende (inkl. Kinder bis 18 J.)	240,00
07	Passive	30,00
08	Aktive ab 80 Jahre	180,00

§ 3b Freiwillige Arbeitsstunden

Jeder Erwachsene kann eine jährliche Arbeitsleistung gegen Entgelt von bis zu 8 Stunden erbringen, soweit diese Arbeiten vom Verein angeordnet werden. Ein Anspruch auf Erbringung von Arbeitsstunden besteht nicht. Jede vom Verein initiierte Arbeitsstunde wird mit 10 Euro vergütet, maximal

jedoch werden 80 Euro pro Jahr im Rahmen der Ehrenamtspauschale erstattet.

§ 3c Aufnahmegebühren und Umlagen

Aufnahmegebühren und Umlagen fallen derzeit nicht an.

§ 3d Weitere Bestimmungen zur Beitragsordnung

(1) Für die Beitragshöhe ist der am 1. Januar bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Ermäßigte Beiträge der Beitragsklasse 03 müssen beantragt werden. Die Begründung muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

(3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen. Ein Wechsel der Mitgliedschaft von aktiv auf passiv ist bis zum 31. Dezember eines Jahres vom Mitglied schriftlich zu beantragen und gilt dann ab dem Folgejahr.

(4) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbunde Hessen e.V. (lsbh), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsbh festgelegten Sätze.

(5) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE10TCS00000240349 und der Mandats-Referenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser Tag nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

(6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle

Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

(8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.